

Der Bodenschutz hat sich neben dem Wasserrecht und dem Abfallrecht zu einem weiteren wesentlichen Arbeitsschwerpunkt des Verwaltungshandelns im technischen Umweltschutz auf Landkreisebene entwickelt. Bei der Mehrzahl aller Altlastenstandorte liegen neben schädlichen Bodenveränderungen auch zum Teil erhebliche Grundwasserverunreinigungen vor, die sich- je nach Mobilität der jeweiligen Schadstoffe- kilometerweit ausbreiten können. Da im Rhein-Sieg-Kreis ein erheblicher Anteil der quartären Grundwasservorkommen in der Rhein- und Siegebene zur Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist der Grundwasserschutz generell von sehr hoher Bedeutung. Altlastensanierung und Flächenrecycling bleiben daher eine sehr anspruchsvolle Zukunftsaufgabe. Wegen der im geringeren Maße zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssen Bodenschutzmaßnahmen zukünftig durch den effektiven Einsatz der Mittel und dem Abbau von bürokratischen Hemmnissen aktiv begleitet werden. Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hatte bereits in den Resolutionen zur Umsetzung der Landesbodenschutzgesetzes vom 27. Juni 2002 und zur Novellierung des Landeswassergesetzes vom 17. März 2005 an die Landesregierung entsprechende Forderungen gestellt.

Erläuterungen:

A. Allgemeines

Um einen Überblick bei der Vielzahl an unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen und Vorgaben aus dem Bodenschutz zu erhalten, wurden diese übersichtlich zusammengestellt und in 4 Leistungen zusammengefasst.

Die Aufgabenstruktur der Unteren Bodenschutzbehörde sieht folgendermaßen aus:

- Katasterführung
- Auskunft aus dem Altlastenkataster, Beratung und Datentransfer
- Gefahrenabwehr
- Stellungnahmen bei der Trägerbeteiligung

B. Beschreibung der Arbeitsschwerpunkte

1. Katasterführung, Auskunft und Beratung und Stellungnahmen

In der Katasterführung sind alle Aufgaben gebündelt, die der Informationsverarbeitung und Neugewinnung von Daten an Problemstandorten dienen. Das Altlastenkataster bildet die Datenbasis für alle weiteren Leistungen. Der Rückgriff auf das Altlastenkataster muss jederzeit gegeben sein, da insbesondere bei flächenbezogenen Planungen und bei Bauvorhaben über den Bodenzustand frühzeitig informiert werden muss. Im engen Zusammenhang hierzu stehen die Auskunft und Beratung. Beim Grundstücksverkehr ist es heute gängige Praxis Anfragen beim Altlastenkataster zu stellen. Seit Jahren wird ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen verzeichnet und zeigt somit auch die Bedeutung in der breiten Öffentlichkeit.

Wir haben im Kataster derzeit 1384 Flächen erfasst. Altablagerungen, Altstandorte sowie Schädliche Bodenveränderungen/ Verdachtsflächen bei laufenden Gewerbe/Industriebetrieben werden in das Kataster aufgenommen. Insgesamt erfolgte eine Verdopplung der Flächen seit 1990. Der Informationsstand bei der hohen Anzahl an Flächen ist sehr unterschiedlich bzw. auch lückenhaft. Eine Vielzahl an orientierenden Untersuchungen gemäß BBodSchG wäre erforderlich.

Diese Informationen werden von den Städte und Gemeinden benötigt, die im Rahmen des Flächenrecyclings, Ihrer Bauleitplanung wie auch Baugenehmigungsverfahren auf verlässliche Daten angewiesen sind.

Eine systematische Abarbeitung der erfassten Flächen durch die Untere Bodenschutzbehörde ist leider bei den derzeitigen Förderrichtlinien der Landesmittel nicht möglich. Der notwendige Untersuchungsumfang einer orientierenden Untersuchung liegt häufig unter der vom Land festgelegten Bagatellgrenze von 20.000 Euro. Wichtig wäre es hier dahingehend eine Änderung zu erreichen, dass die Untere Bodenschutzbehörde im Rahmen einer Förderung **mehrere** Verdachtsflächen inhaltlich - thematisch zusammenfassen kann.

Um eine Größenordnung dieser Problematik zu zeigen, möchte ich nur die Fallzahlen zu diesen Leistungen erwähnen. Wir haben zurzeit ca. 500 Anfragen zu Auskünften aus dem Altlastenkataster bzw. 450 fachtechnische Stellungnahmen im Rahmen der Trägerbeteiligung.

Aus dem Ziel einer einfachen Datenbank mit einem überschaubaren Grunddatensatz für das Altlastenkataster ergibt sich konsequenterweise die Forderung an das Land, dass die im Rahmen der Datenübermittlung geforderten immer umfangreicheren Informationswünsche auf die beim Landkreis elektronisch erfassten Daten zu begrenzen sind. Mehrkosten sind so nicht zu erwarten.

2. Gefahrenabwehrmaßnahmen im Boden- und Grundwasserschutz

2.1 Ziele

Der Bereich Gefahrenabwehr bildet den eigentlichen fachlichen Schwerpunkt. Ziel ist es, über eine klare Projektsteuerung die zum Teil komplexen und aufwendigen Sanierungsmaßnahmen zeitnah und finanziell angemessen abzuwickeln. Eine ständige Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Technik ist Voraussetzung für ein Gelingen.

2.2 Großräumige Grundwasserverunreinigungen

Über die Jahre hat sich gezeigt, dass die knappen finanziellen Mittel sehr effektiv in großräumigen Grundwasseruntersuchungskampagnen eingesetzt werden konnten. Bei dann festgestellten Belastungsschwerpunkten werden diese Bereiche zu Arbeitsschwerpunkten, wo einzelne Gefahrenabwehrmaßnahmen und systematische orientierende Untersuchungen effektiv aufeinander abgestimmt werden können.

Seit 15 Jahren werden diese Untersuchungen zum Teil in Kooperation mit den Wasserwerksbetreibern – zuerst in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen und anschließend nach den verbleibenden Städten und Gemeinden durchgeführt. So erreicht man sehr schnell einen Überblick über tatsächliche Grundwasserschäden; auch erhält man die Möglichkeit, Messungen von „neuen“ Parametern wie MTBE mit zu integrieren. MTBE ist ein Benzinadditiv und wird seit den siebziger Jahren in Vergaserkraftstoffen eingesetzt.

Wenn hier die Möglichkeit bestehen würde, diese Maßnahmen der Verursachersuche sowie der orientierenden Untersuchungen an möglichen Verdachtsstandorten über Landesmittel abzuwickeln, wäre dies ein wichtiger Schritt in Richtung nachhaltiger Boden- und Grundwasserschutz.

2.3 Punktuelle Belastungen

Die Probleme bei der Abwicklung von Gefahrenabwehrmaßnahmen an einem belasteten Standort werden beispielhaft anhand der bekannten CKW-Sanierung in Bornheim erläutert. Die Bodenluftsanierung besteht seit 1993 und die Grundwassersanierung wird seit 1996 betrieben. Sie erfolgte zeitweise in Kooperation mit dem Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband Nordrhein-Westfalen (AAV). Zurzeit besteht bis Ende 2006 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur 80%igen Finanzierung der Maßnahme mit dem AAV. Die restlichen 20% werden vom Rhein-Sieg-Kreis übernommen.

Durch die bisher durchgeführte Sanierung wurden erhebliche Schadstofffrachten in der Größenordnung von 5000kg CKW aus dem Boden und Grundwasser entfernt. Die Betriebskosten lagen in den Jahren 2000 bis 2004 durchschnittlich bei 640 Euro/kg CKW. Die Schadstoffkonzentrationen haben sich jetzt auf ein Niveau eingestellt, die bei der herkömmlichen Pump and Treat - Maßnahme sich über Jahrzehnte nicht verändern werden und das angestrebte Sanierungsziel in einem überschaubaren Zeitraum nicht erreicht werden kann. Bei diesen „open-end“-Maßnahmen werden die Betriebskosten erheblich steigen. Der Gutachter ist sogar der Auffassung, dass Betriebskosten bis zu 5000 Euro/kg CKW auf Grund der Bedeutung des dortigen Grundwasserleiters für die Trink- und Brauchwasserversorgung angemessen sei. Die Anschaffungskosten von z. B. dem dortigen Hauptschadstoff „Per“ liegen zum Vergleich bei 50 Cent/kg.

Die möglichen Finanzierungen auf Landesebene sind sehr eingeschränkt. Landesmittel werden max. für 2 Jahre Betriebsdauer gewährt. Parallel hierzu wäre es sinnvoll, verbindliche Aussagen oder Vergleichswerte der staatlichen Fachbehörden zu erhalten, welche Maßnahmen noch verhältnismäßig sind und auch finanzierbar bleiben.

Die Finanzierung durch den AAV konnte nur fortgeführt werden, weil am Standort in Bornheim innovative Sanierungsverfahren erprobt werden können, die die Sanierungsdauer erheblich verkürzen sollen. Hier soll durch die Infiltration von reaktiven Eisen-Nanopartikeln der Abbau der CKW am

Schadensort beschleunigt werden. Die ersten Vorversuche des Pilotvorhabens sind bereits in Bornheim angelaufen.

2.4 Förderverfahren

Der AAV ist bei der Sanierung vieler Umweltschäden in Nordrhein-Westfalen ein wichtiger Partner. Die kommunalen Belange- insbesondere bei langwierigen Sanierungsfällen mit zahlungsunfähigen bzw. nicht existenten Ordnungspflichtigen - sollten weiterhin entsprechend Berücksichtigung im Maßnahmenplan finden und auch umgesetzt werden.

Heute ist es so, dass ein hoher personeller und fachlicher Aufwand in der Beantragung und Abwicklung von Landesmitteln liegt. Eine Vielzahl an Gesprächen sind mit dem StUa und der BR Köln zu führen. Häufig liegen unterschiedliche fachliche wie auch rechtliche Standpunkte vor. Vorklärunen mit dem Umweltministerium sind keine Seltenheit. Bis zur Mittelerteilung verstreichen häufig 1 bis 2 Jahre.

Die Fördermöglichkeiten sind nicht ausreichend. Die Bagatellgrenze von 20.000 Euro/Maßnahme ist zu hoch. Die Bündelung mehrerer Standorte in einer Untersuchungskampagne ist nicht förderfähig. Die Übernahme der Amtsermittlungskosten bei großräumigen GW-Untersuchungen fehlt. Betriebskosten bei langwierigen Sanierungsmaßnahmen werden nur max. für 2 Jahre übernommen.

Es ist daher erforderlich, dass die Förderrichtlinien entsprechend der Erfahrungen der Vollzugsbehörden angepasst werden. Ziel muss sein, dass eine Verbesserung der Informationsdichte im Altlastenkataster erreicht wird. Dies führt im Ergebnis zu folgenden Effekten:

- Höhere Planungssicherheit für Städte und Kommunen
- Förderung des Flächenrecyclings
- Höhere Rechtssicherheit im Grundstücksverkehr
- zeitnahe Ermittlung von Schadensquellen
- Ressourcenschonender Umgang mit Boden.

2.5. Entbürokratisierung

Beim bodenschutzrechtlichen Vollzug laufender Betriebe stehen stärker genehmigungsrechtliche Fragen im Vordergrund.

Häufig existieren bereits auf Grund der bestehenden Anlagentechnik zur Entwässerung oder Entnahme von Wassern zu Brauchwasserzwecken wasserrechtliche Genehmigungen der Bezirksregierung Köln. Wenn eine Grundwassersanierung ansteht, ist im Vorfeld erst zu prüfen wer Genehmigungsbehörde ist und wer welche Maßnahmen anordnen muss. Änderungen können nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung erfolgen. Das komplette Antrags- und auch die Folgeänderungsverfahren sind durch den Verursacher bei der Bezirksregierung zu stellen. Eine konkrete Vor-Ort-Betreuung findet jedoch häufig nur durch die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde statt. Die notwendige Gefahrenabwehrmaßnahme wird von der Unteren Bodenschutzbehörde angeordnet. Zeitweise wird von der BR Köln auch noch das StUa als dritte Fachbehörde hinzugezogen. Dies führt automatisch zu erhöhten Abstimmungsbedarf und auch zu starken zeitlichen Verzögerungen in der Abwicklung.

Bei BImSch - Anlagen haben wir in den letzten Jahren die Erfahrungen gemacht, das bedingt durch die lange Betriebsdauer massive Grundwasserschäden entstanden sind. Eine Verschärfung der Gesetzeslage zu Ungunsten der Landkreise erfolgte durch die Regelung im BBodSchG, das bereits ein Jahr nach Stilllegung die Verantwortlichkeit der weiteren Überwachung auf die Untere Bodenschutzbehörde übergeht. Vorher war die Staatliche Gewerbeaufsicht bis zu 10 Jahre nach Stilllegung für diese Anlage verantwortlich.

Die Erfahrungen zeigen auch heute noch, dass eine umweltgerechte Stilllegung durch den Betreiber häufig nicht erfolgt und solche Standorte dann im Altlastenkataster und somit bei der Unteren Bodenschutzbehörde verbleiben.

Wer eine Anlage genehmigt, sollte auch für die Beseitigung der Umweltschäden verantwortlich sein. Bei der verantwortlichen Behörde liegen alle Detailkenntnisse durch die Genehmigungsverfahren aber auch der langjährigen Überwachung vor. Schäden können so zeitnah und effektiv durch den Betreiber beseitigt werden.

Ziel sollte sein, **einer** Behörde am Standort klare Verantwortlichkeiten zuzuweisen.

